

**Zweite Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)
der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 14.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

- | | | |
|--|------|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser ab 01.01.2021 | Euro | 1,50, |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche ab 01.01.2021 | Euro | 0,21, |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2021 | Euro | 1,50, |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | | |
| - ab 01.01.2021 | Euro | 23,25. |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | | |
| - ab 01.01.2021 | Euro | 1,86. |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | | |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der bisherigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016 und deren bisherige Änderungen außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 14.12.2020

Der Gemeinderat
Gabriele Schäuble
-Bürgermeisterstellvertreterin-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.